OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652305/7/JP

Datum:
Linz, 19. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des W E B, H, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. Dezember 2021, GZ: BHKIBSS-2021-224684/6-Roh, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1 Mit Bescheid vom 28. Dezember 2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 29. April 2021 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach Entziehung und Erlöschen ab. Begründet wurde dies damit, dass sich der Beschwerdeführer am 1. Juli 2021 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen habe und sich dabei herausgestellt habe, dass noch weitere Befunde und Stellungnahmen – nämlich eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme – erforderlich seien, um ein amtsärztliches Gutachten abschließen zu können. Diese Unterlagen habe der Beschwerdeführer nicht vorgelegt, weshalb das amtsärztliche Gutachten nicht erstellt werden könne und daher eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung fehle.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. Er führt in der Beschwerdeschrift aus, dass er seit 2017 wieder gesundheitlich geeignet und fahrtauglich sei, dass ihm sein Führerschein ohne Grund entzogen worden sei und es keinen Grund gebe, ihm seinen Führerschein nicht zu überreichen.

1.3. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Weiters legte die belangte Behörde auf Anforderung Unterlagen der zuständigen Amtsärztin vor, aus denen hervorgeht, dass der Beschwerdeführer am 1. Juli 2021 zur amtsärztlichen Untersuchung erschienen ist und ihm die Beibringung der notwendigen Befunde aufgetragen wurde. In das Strafregister des Beschwerdeführers wurde Einsicht genommen. Weiters wurde Einsicht genommen in die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. September 2021, GZ: LVwG-604612 /3/SE/Mu, und vom 18. Mai 2021, GZ: LVwG-701000/2/KLi.
Mit Schreiben vom 1. März 2022 wurde der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, bis spätestens

8. April 2022 eine psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Kremsmünster, GZ: 1 P 107/00s, wurde die Mutter des Beschwerdeführers, I B, für diesen gemäß § 273 ABGB zur Sachwalterin für alle Angelegenheiten bestellt. In der Begründung wird ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer Störungen vorliegen würden, die von ihren Auswirkungen und ihren funktionellen Beeinträchtigungen her „Psychosewert“ erreichen würden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2001, GZ: VerkR21-31-2001/BJ, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A und B bis zur behördlichen Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Begründet wurde dies damit, dass der Beschwerdeführer nach amtsärztlicher Beurteilung unter einer persönlichkeitsbedingten Einschränkung des Urteilsvermögens leide und daher nicht gesundheitlich geeignet sei, Kraftfahrzeuge zu lenken.
In der Folge konnte dem Beschwerdeführer sein Führerschein jedoch nicht abgenommen werden.

Die Erwachsenenvertretung wurde mit Beschluss vom 25. Februar 2013 beendet.

Laut Strafregister der Republik Österreich liegen folgende Verurteilungen des Beschwerdeführers auf: Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB wegen einer Verurteilung nach § 107 Abs 1 und § 107 Abs 2 StGB durch das Landesgericht Steyr vom 7. August 2007 (GZ: 11 HV 33/2007v); Freiheitsstrafe von einem Monat (bedingt, Probezeit 3 Jahre) wegen einer Verurteilung nach §§ 107a Abs 1, 107a Abs 2 Z 1 und 107a Abs 2 Z 2 StGB vom Landesgericht Steyr vom 22. Dezember 2020 (GZ: 13 Hv 121/2020v).

Am 3. Dezember 2019 wurde der Beschwerdeführer einer Personenkontrolle unterzogen. Dabei wies er sich mit seinem Führerschein aus. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm der Führerschein von den amtshandelnden Polizisten abgenommen, da dieser mittlerweile erloschen war.

Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Mai 2021, GZ: LVwG-701000/2/KLi, wurde zusammengefasst folgender Sachverhalt festgestellt: Am 22. Dezember 2020 vormittags begaben sich zwei Polizeibeamte über Ersuchen des Gerichts zur Wohnung des Beschwerdeführers, da dieser nicht zur anberaumten Hauptverhandlung erschienen war. Als die Beamten bei der Wohnung eintrafen schrie der Beschwerdeführer durch die versperrte Türe, dass er ohne seinen Anwalt sowieso nicht zu Gericht fahren werde. Um 10:50 Uhr nahmen die Beamten Kontakt mit dem Gericht auf, um diesen Umstand mitzuteilen, woraufhin, falls erforderlich, auch die zwangsweise Öffnung der Wohnung angeordnet wurde. Auch nach Androhung der zwangsweisen Öffnung, öffnete der Beschwerdeführer die Türe nicht. Nachdem es sich um eine gewöhnliche Zimmertüre handelte, konnte diese ohne Beschädigung aufgedrückt werden. Nachdem sich die Beamten Zutritt zur Wohnung verschafft hatten, geriet der Beschwerdeführer derart in Rage, dass er trotz mehrmaliger Abmahnung durch die Beamten lautstark schrie und die Beamten beschimpfte. Dem Beschwerdeführer mussten aufgrund seiner Aggressivität Handschellen angelegt werden. In weiterer Folge beschimpfte der Beschwerdeführer die einschreitenden Beamten als Lügner und dass sie ihre Taten noch bereuen würden.

Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. September 2021, GZ: LVwG-604612/3/SE/Mu, wurde zusammengefasst folgender Sachverhalt festgestellt: Am 12. April 2021 wurde in Kirchdorf an der Krems eine 15-Jährige vom Lenker des weißen Fahrzeuges der Marke Fiat 500 angesprochen. Der Lenker dieses Fahrzeuges sei bei ihr stehengeblieben und habe sie gefragt: „Wüst mit zu mir hamfoahrn musizieren?“. Nachdem sie verneint habe, sei anschließend ihr Vater mit seinem PKW gekommen. Als sie in das Fahrzeug des Vaters eingestiegen sei, sei der Lenker des PKW wortlos in Richtung Schlierbach weitergefahren. Der Vater des Mädchens habe dann dieses Fahrzeug verfolgt und den Vorfall bei der Polizeiinspektion Kirchdorf an der Krems gemeldet. Der Beschwerdeführer wurde als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ausgeforscht, was dieser nicht bestritt. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Lenkerauskunft innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person, die zum vorliegenden Tatzeitpunkt das Kraftfahrzeug gelenkt hat, bekanntgegeben. Erst im Zuge seiner verspäteten Stellungnahme teilte er der belangten Behörde mit, dass er selbst sein Fahrzeug gelenkt hat.

Mit Antrag vom 29. April 2021 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B nach Entziehung.

Am 1. Juli 2021 unterzog sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme sowie einer

verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich sei. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 teilte die zuständige Sanitätsabteilung der belangten Behörde mit, dass die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Mit nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28. Dezember 2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 29. April 2021 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach Entziehung ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. März 2022 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, bis 8. April 2022 bei einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine Untersuchung durchführen zu lassen und entsprechende Nachweise sowie eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes/einer Fachärztin für Psychiatrie hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 4. März 2022 durch Hinterlegung zugestellt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

§ 8 FSG lautet:
(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche

Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) [...]

Nach § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

§ 24 FSG lautet:
(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen

des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) [...]

§ 3 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.

§ 13 FSG-GV lautet:
(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

3.2. Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (§ 24 FSG). In Fällen der Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2001 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur behördlichen Feststellung, dass er wieder geeignet ist. 18 Monate nach Zustellung dieses Bescheides ist die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers erloschen.

Soll nun die Lenkberechtigung wieder erteilt werden, muss aufgrund dieses rechtskräftigen Bescheides und der Vorgeschichte des Beschwerdeführers, aus der sich unzweifelhaft der Verdacht ergibt, dass ein Zustand vorliegen könnte, dass die Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein könnte (§ 8 Abs 2 FSG, § 3 Abs 3 FSG-GV, § 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV), ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß Abs 2 von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ergibt.

Im vorliegenden Fall steht außer Zweifel, dass derartige Umstände gegeben sind, wie sich umfangreich geschildert aus den Feststellungen ergibt. Es ist nun am Beschwerdeführer nachzuweisen, dass er zwischenzeitlich die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wiedererlangt hat.

Der Beschwerdeführer wurde vorerst im behördlichen Verfahren im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung am 1. Juli 2021 nachweislich aufgefordert, die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen. Bis 21. Dezember 2021 ist dies jedoch nicht geschehen und wurde vom Beschwerdeführer der Behörde nichts vorgelegt. Im Beschwerdeverfahren wurde dem Beschwerdeführer mittels Schreiben vom 1. März 2022 nachweislich aufgetragen, bis 8. April 2022 eine aktuelle Stellungnahme vom Facharzt für Psychiatrie, sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

Bei Festsetzung einer Erfüllungsfrist ist auf deren Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen (ständige Rechtsprechung des VwGH, zuletzt Erkenntnis 30. Jänner 2014, 2011/05/0060). Diesem Erfordernis entsprechen die vorgegebenen Fristen.

In einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur). Gleiches gilt im Verfahren zur Wiedererteilung der

Lenkberechtigung nach Entziehung wegen gesundheitlicher Nichteignung und Erlöschen.

Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu wie folgt aus (VwGH vom 9. Oktober 2019, Ra 2019/11/0152): „Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV 1997 vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG 1997 dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, 81/02/0247, VwSlg 10598 A/1981, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV 1997 (§ 8 Abs. 2 FSG 1997) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG 1997 nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054, m.w.N).“

Der Beschwerdeführer hat, wie ausführlich dargelegt, weder eine psychiatrische Stellungnahme, noch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt. Der Beschwerdeführer hat trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht eine Mitwirkung verweigert und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich musste daher davon ausgehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG 1997 nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Mitwirkungspflicht im Führerscheinverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar